HERBST / WINTER 2026

BETREV

*Neues vom **Betr**euungsverein Lebenshilfe Brandenburg **e. V.***



LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Auch in dieser Ausgabe der BeTREV möchten wir Sie wieder über aktuelle rechtliche Themen und unsere Vereinsarbeit informieren. Eine unserer Mitarbeiterinnen hat in ihrem Artikel ihre ehrenamtliche Unterstützung so zusammengefasst, dass ich dies an dieser Stelle zitieren möchte: „Die ehrenamtliche Betreuung erinnert uns daran, dass diese mehr ist als Recht und Verwaltung. Sie lebt von Menschen, die Verantwortung übernehmen, weil sie sich verantwortlich fühlen. Die Aufwandspauschale ersetzt Auslagen, sie ersetzt keine Geduld, kein Mitgefühl und keine Zuwendung."
Was Personen motiviert eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen, können Sie in unserem Interview auf Seite 8 lesen. Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe unter anderem Informationen zur geplanten Pflegereform und Neuigkeiten zum Zentralen Vorsorgeregister.

Fehlt Ihnen ein wichtiges Thema? Kontaktieren Sie uns – wir nehmen Ihre Anregungen gerne auf.

Silke Wiedemeier,
Redaktion

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

INHALT

WAS WIR TUN
Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. 2
AKTUELLES
Hinterlegung der vorsorgenden Verfügungen im Zentralen Vorsorgeregister 3
Finanzielle Ausbeutung im Alter verhindern 17
Rückblick auf das Betreuertraining 2026 19
Die Büropflanze 20
RECHT
Pflegereform 2027 4
Was Menschen in der Pflege erwarten dürfen 7
Was ist eine Kontrollbetreuung? 8
Interview mit einem ehrenamtlichen Betreuer 8
Auskunftspflichten ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer gegenüber Dritten 10
Eignungsvoraussetzungen für ehrenamtlicher Betreuer 11
Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern 12
Berichts- und Mitteilungspflichten innerhalb der rechtlichen Betreuung 14
Kontentrennung bei der Rechtlichen Betreuung von volljährigen Familienangehörigen 17
TEILHABE
Digitalisierung in der Eingliederungshilfe 16
WIR SIND UNTERWEGS
Ein starkes Netz sichtbar gemacht! 18
Betreuungsstelle Schwedt informiert beim Wikingerschach-Benefiz-Turnier 22
TERMINE 17
TIPPS 21
STANDORTE 24

ZWEIMAL JÄHRLICH

Mit unserer Vereinszeitschrift möchten wir Sie über Neuigkeiten, rechtliche Grundlagen der Betreuungsführung und über Aktuelles rund um die Themen rechtlicher Betreuung und vorsorgenden Verfügungen informieren. Gerne greifen wir auch Ihre Anregungen und Themenwünsche auf.

*Sie erreichen unsere Redaktion per E-Mail unter info@lebenshilfe-betreuungsverein.de oder sprechen Sie unsere Mitarbeiter*innen in den Betreuungsstellen an.*

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Was wir tun

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Wir unterstützen geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen ...

bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten. Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen. Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.

Wir bieten in jeder Betreuungsstelle für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen ...

Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir Ihnen von Anfang an zur Seite.

Wir informieren und beraten ...

zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer solchen Vollmacht.

www.lebenshilfe-betreuungsverein.de

Alle Betreuungsstellen im Überblick



Wir suchen rechtliche Betreuer (w/m/d) für unsere Betreuungsstellen

Stellenausschreibung

Ihre Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit/Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in gesetzlichen Regelungen des BGB und SGB I-XII
- Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung und/oder psychischer Erkrankung
- Organisationsvermögen, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Lernbereitschaft
- Fähigkeiten zum strukturierten und transparenten Handeln
- Fahrerlaubnis PKW

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Voll- oder Teilzeitstelle
- ein freundliches Team
- regelmäßige und vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten
- Betriebsrente
- Erholungsbeihilfe
- Ferienlager
- Mitnutzung eines Dienstfahrzeugs

Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, melden Sie sich bei uns unter:

bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Hinterlegung der vorsorgenden Verfügungen im Zentralen Vorsorgeregister

Möglichkeiten zur sicheren Aufbewahrung und Hinterlegung von Vorsorgedokumenten

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist das offizielle Verzeichnis zur Hinterlegung von Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen (vorsorgende Verfügungen) in Deutschland.

Zum 1.10.2026 ist eine entscheidende Änderung im Zentralen Vorsorgeregister in Kraft getreten. Mit der in § 78 Bundesnotarordnung erfolgten Änderung können ab sofort alle Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen das gesetzliche Ehegattenvertretungsrecht) mit dem verfügten Inhalt eingetragen werden.

Bisher war dort nur ersichtlich, dass es eine Verfügung gibt. Das Dokument selbst war nicht einsehbar. Seit dem 1.10.2026 ist es nun möglich, dass bei entsprechender Hinterlegung der Verfügung Betreuungsgerichte sowie behandelnde Ärztinnen und Ärzte den Inhalt der Verfügung im Zentralen Vorsorgeregister abrufen können.

Dies ist im Notfall von Vorteil, weil z. B. das Krankenhauspersonal sofort Kontaktdaten erhält, um den Vollmachtnehmer zu informieren, oder sofort Zugang zur Patientenverfügung hat.

Das Recht auf Einsicht liegt ausschließlich bei den Betreuungsgerichten und den behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Ein Zugriff durch private Dritte, Angehörige oder Vollmachtnehmende ist nicht möglich. Die hinterlegten Daten sind somit geschützt.

Eine Verpflichtung, die Daten dort zu hinterlegen, besteht weiterhin nicht.

Weitere Möglichkeiten zur Hinterlegung bestehen nach wie vor durch einen Hinweis in der elektronischen Patientenakte. Dort wird nur hinterlegt, dass es vorsorgende Verfügungen gibt und wer Ansprechpartner hierfür ist, bzw. wo diese hinterlegt sind.

Sie können die Verfügungen sowohl privat verwahren als auch bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt hinterlegen. Die Möglichkeit einer notariellen Hinterlegung soll hier ebenfalls nicht unerwähnt bleiben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass trotz einer Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister weiterhin das Original benötigt wird.

Hinterlegungen im Vorsorgeregister und bei einem Notar sind kostenpflichtig.

Näheres erfahren Sie in unseren Betreuungsstellen.

Silke Wiedemeier,
Betreuungsstelle Hönow



Mehr Infos unter:
www.vorsorgeregister.de

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. im Zentralen Vorsorgeregister

Eintragungen von Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister können entweder durch den Vollmachtgeber selbst erfolgen oder beispielsweise durch einen Notar, eine Betreuungsbehörde oder durch einen Betreuungsverein übernommen werden. Im Falle der Übernahme der Eintragung durch Behörden, Notare oder Vereine profitieren die Vollmachtgeber von Gebührenvergünstigungen.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. hat sich im Oktober beim Zentralen Vorsorgeregister registriert und ist nun berechtigt, Eintragungen im Register vorzunehmen. Aktuell befinden wir uns damit in einer Testphase. Wir planen, Ihnen bald flächendeckend in allen Betreuungsstellen anbieten zu können, Ihre Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung in das Zentrale Vorsorgeregister einzutragen und auf Wunsch zu hinterlegen.

Pflegereform 2027

Leistungen der Pflegeversicherung – Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG)

Der vom Bundeskabinett am 30.9.2026 beschlossene Gesetzentwurf zeigt, welche Änderungen bei Pflegeleistungen, Eigenanteilen und Pflegegraden geplant sind. Änderungen können sich auf Leistungen, Pflegegrade und die Unterstützung im Pflegealltag der Menschen mit Pflegebedarf auswirken.

Ab wann gilt die neue Pflegereform?

Die Pflegereform 2027 ist ein geplantes Reformgesetz. Sie ist noch nicht als Gesetz verabschiedet. Grundlage ist der vom Bundeskabinett am 30.9.2026 beschlossene Gesetzentwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG). Bevor die geplanten Änderungen zum 1.1.2027 in Kraft treten können, muss der Entwurf das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Die Beratungen in Bundestag und Bundesrat stehen noch aus. Regelungen können sich daher noch ändern.

Was ändert sich für Pflegebedürftige?

Höhere Schwellenwerte bei Pflegegraden

Ab 2027 soll es schwieriger werden, einen Pflegegrad zu bekommen. Die Schwellenwerte für die Pflegegrade 1 bis 3 sollen steigen. Künftig wären mehr Punkte in der Pflegebegutachtung nötig, um erstmals einen Pflegegrad 1, 2 oder 3 zu erhalten. Auch der Wechsel in einen höheren Pflegegrad könnte schwieriger werden. Auch die Berechnung der Punkte soll sich teilweise ändern. Bei gleichem Unterstützungsbedarf könnten dadurch weniger Punkte zusammenkommen als bisher. Die Änderungen würden vor allem Menschen betreffen, deren Ergebnis knapp an einer dieser Grenzen liegt. Beispiel: Wer nach den heutigen Regeln 28 Punkte erreicht, erhält Pflegegrad 2. Nach den geplanten Schwellenwerten würden 28 Punkte dagegen nur noch für Pflegegrad 1 ausreichen.

Pflegegrad	Aktuelle Schwellenwerte	Geplante Schwellenwerte ab 2027
PG 1	12,5 bis unter 27 Punkte	15 bis unter 30 Punkte
PG 2	27 bis unter 47,5 Punkte	30 bis unter 50 Punkte
PG 3	47,5 bis unter 70 Punkte	50 bis unter 70 Punkte
PG 4	70 bis unter 90 Punkte	unverändert
PG 5	50 bis unter 70 Punkte	unverändert

Für Menschen, die bereits einen Pflegegrad haben, ist nach dem derzeitigen Entwurf ein Bestandsschutz vorgesehen: Ein bestehender Pflegegrad soll nicht allein wegen der neuen Schwellenwerte herabgesetzt oder entzogen werden. Eine Herabstufung wäre weiterhin möglich, wenn sich die Selbstständigkeit nachweislich verbessert hat und weniger Unterstützung benötigt wird.

Neue Budgets statt bisheriger Leistungen

Ein zentraler Bestandteil der Pflegereform ab 2027 ist die Neuordnung von Pflegeleistungen. Sie sollen einfacher und flexibler nutzbar sein. Mehrere Leistungen sollen neu gebündelt oder ersetzt werden. Bisherige Leistungen wie Pflegegeld, Entlastungsbetrag sowie Teile der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sollen in neue Budgets überführt werden. Geplant sind unter anderem: Sachleistungsbudget, Entlastungsbudget, Sozialraumbudget, Überbrückungsbudget

Heute	Geplant ab 2027
Pflegegeld, selbst organisierte Verhinderungspflege	Entlastungsbudget
Pflegesachleistungen	Sachleistungsbudget
Entlastungsbetrag	Sozialraumbudget
Verhinderungspflege bzw. Kurzzeitpflege in Akut- oder Überbrückungssituationen	Überbrückungsbudget

Entlastungsbudget ersetzt das Pflegegeld

Das bisherige Pflegegeld soll ab 2027 durch ein neues Entlastungsbudget ersetzt werden. Die monatlichen Beträge sollen zwar steigen, gleichzeitig sollen daraus jedoch zusätzliche Leistungen finanziert werden, die bisher über eigene Ansprüche abgedeckt waren. Dazu gehört unter anderem selbst organisierte Ersatzpflege. Beispiel: Wer künftig einen Teil des Entlastungsbudgets für Pflegehilfsmittel oder Ersatzpflege nutzt, hat entsprechend weniger Geld für die laufende Pflege zur Verfügung.
So hoch soll das neue Entlastungsbudget ausfallen:

Pflegegrad	Pflegegeld	Geplantes Entlastungs-budget
PG 2	347 €	380 €
PG 3	599 €	630 €
PG 4	800 €	890 €
PG 5	990 €	1080 €
PG 5	50 bis unter 70 Punkte	unverändert

Hinweis: Weniger Geld in den ersten drei Monaten entfällt! Wer erstmals in Pflegegrad 2 oder 3 eingestuft wird, sollte nach dem Referentenentwurf des PNOG in den ersten drei Monaten nur die Hälfte des Entlastungsbudgets erhalten. Im Gesetzesentwurf vom 30.9.2026 wurde diese Regelung nun entfernt.

Sachleistungsbudget

Ab 2027 soll die bisherige Pflegesachleistung durch ein neues Sachleistungsbudget ersetzt werden. Dieses Budget ist für professionelle häusliche Pflege sowie für professionelle Ersatzpflege vorgesehen. Die Beträge sollen laut Referentenentwurf steigen. Allerdings soll aus dem Budget künftig auch die professionelle Ersatzpflege finanziert werden. Zum Beispiel, wenn eine Pflegeperson geplant abwesend ist. Wer das Budget für Ersatzpflege nutzt, hätte dann entsprechend weniger Geld für die reguläre ambulante Pflege zur Verfügung.

So hoch soll das neue Sachleistungsbudget ausfallen:

Pflegegrad	Heute	Geplant
PG 2	796 €	890 €
PG 3	1.497 €	1.590 €
PG 4	1.859 €	2.090 €
PG 5	2.299 €	2.530 €
PG 5	50 bis unter 70 Punkte	unverändert

Sozialraumbudget statt Entlastungsbetrag

Mit dem geplanten Sozialraumbudget soll der bisherige Entlastungsbetrag ab 2027 ersetzt werden. Das Budget ist für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag vorgesehen, dazu kann auch anerkannte Nachbarschaftshilfe gehören. Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 wären laut Referentenentwurf höhere monatliche Beträge vorgesehen als bisher.

Wofür könnte das Sozialraumbudget genutzt werden?

Beispiel: Frau Meier (86 Jahre, Pflegegrad 2) lebt allein zuhause. Mit dem Sozialraumbudget könnte sie:

- eine anerkannte Alltagshilfe für Einkäufe oder Begleitung zum Arzt bezahlen
- Unterstützung im Haushalt finanzieren
- anerkannte Nachbarschaftshilfe und Betreuungsangebote nutzen

Nicht vorgesehen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege oder die reguläre Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst. Diese würden weiterhin über andere Leistungen der Pflegeversicherung finanziert.

So unterscheiden sich Entlastungsbetrag und Sozialraumbudget:

Leistung	Heute: Entlastungsbetrag	Geplant ab 2027: Sozialraumbudget
Pflegegrad 1	131 €	Kein Anspruch
Pflegegrad 2 bis 5 (ab 25 Jahre)	131 €	175 €
Pflegegrad 2 bis 5 (unter 25 Jahre)	131 €	300 €
Verwendbar für	Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Ambulante Pflege (teilweise), Unterstützung im Alltag	Anerkannte Angebote zu Unterstützung im Alltag einschließlich anerkannter Nachbarschaftshilfe nach Landesrecht
Nicht genutzte Beträge	Übertragbar	Übertragung derzeit nicht vorgesehen

Nicht genutztes Budget verfällt

Beim bisherigen Entlastungsbetrag können nicht genutzte Beträge in das nächste Kalenderhalbjahr übertragen werden. Beim geplanten Sozialraumbudget ist eine solche Übertragung nach aktuellem Stand nicht vorgesehen. Wer das monatliche Budget nicht vollständig ausschöpft, könnte den übrigen Betrag daher verlieren.
Hinweis: Eventuelle Guthaben aus Entlastungsbeträgen bis Ende 2026 verbrauchen.

Ist der Pflegegrad 1 künftig schlechter gestellt?

Nach den aktuellen Plänen könnte sich die Situation für Menschen mit Pflegegrad 1 finanziell verschlechtern. Laut Referentenentwurf soll der bisherige Entlastungsbetrag von 131 Euro pro Monat entfallen. Gleichzeitig hätten Menschen mit Pflegegrad 1 keinen Anspruch auf das neue Sozialraumbudget. Statt finanzieller Leistungen setzt die Reform bei Pflegegrad 1 künftig stärker auf Beratung und Unterstützung durch die geplante Pflegebegleitung. Andere Leistungen sollen nach aktuellem Stand weiterhin möglich bleiben, zum Beispiel der Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen und Pflegekurse.

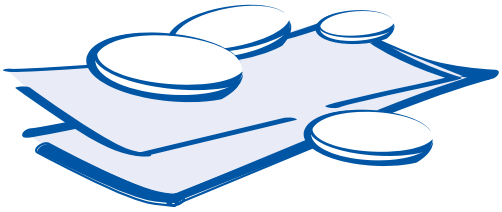
Das ändert sich für Pflegegrad 1:

Heute	Geplant ab 2027
131 € Entlastungsbeitrag pro Monat	Kein Sozialraumbudget
Unterstützung im Alltag finanzierbar	Schwerpunkt auf Pflegebegleitung/Beratung
Nicht genutzte Beträge übertragbar	Nicht genutzte Beiträge nicht übertragbar
Weitere Leistungen, zum Beispiel Wohnumfeld-Zuschuss oder Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	Technische Pflegehilfsmittel und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen sind weiterhin möglich, zum Verbrauch bestimmte Pflegemittel nicht mehr als eigene Leistung

Hinweis: Personen mit Pflegegrad 1 sollten jetzt einen Höherstufungsantrag prüfen und bis Ende 2026 einen Höherstufungsantrag stellen bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Denn: Anträge aus dem Jahr 2026 werden noch nach den derzeitigen Regeln beurteilt, auch wenn die Begutachtung erst 2027 erfolgt.

Überbrückungsbudget

Mit dem geplanten Überbrückungsbudget soll ab 2027 die Finanzierung von pflegerischen Akutsituationen und anderen vorübergehenden Versorgungssituationen neu geregelt werden. Beispiel: Wenn die häusliche Pflege plötzlich nicht mehr sichergestellt ist oder vorübergehend Kurzzeitpflege nötig wird, greift das Überbrückungsbudget. Änderung gegenüber dem bisherigen Entwurf: Ursprünglich waren für die Pflegegrade 2 und 3 bis zu 1.855 Euro jährlich vorgesehen, für die Pflegegrade 4 und 5 bis zu 2.285 Euro. Nach dem vom Bundeskabinett am 30.9.2026 beschlossenen Gesetzentwurf sollen nun alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 einheitlich bis zu 2.285 Euro pro Kalenderjahr erhalten.



Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege versus Überbrückungsbudget:

Pflegegrad	Heute: Gemeinsamer Jahresbetrag	Geplant: Überbrückungsbudget	Unterschied
PG 2 bis 5	3.539 €	2.285 €	-1.254 €

Damit stünde für viele Pflegebedürftige deutlich weniger Geld in Akut- und Überbrückungssituationen zur Verfügung als bisher über den gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege.

Geplant ab 2029: Jährliche Anpassung der Pflegeleistungen

Leistungsbeträge sollen künftig jährlich an die Inflation angepasst werden. Dadurch sollen Pflegegeld, Sachleistungen und andere Leistungen regelmäßig steigen.

Was ändert sich für pflegende Angehörige?

Nach dem Entwurf vom 30.9.2026 wird es keine Kürzung der Rentenpunkte für pflegende Angehörige geben. Die ursprünglich vorgesehene Kürzung von 30 % wurde im aktuellen Gesetzesentwurf gestrichen.

Ende der Flexirente für pflegende Angehörige

Bisher können Pflegepersonen nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch den Bezug einer Teilrente weiterhin zusätzliche Rentenansprüche aus ihrer Pflegetätigkeit erwerben. Diese sogenannte Flexirentenregelung soll nach den aktuellen Plänen ab 2027 nicht mehr möglich sein.

Änderungen bei der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Die bisherige Verhinderungspflege sowie der Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sollen zum 1.1.2027 neu geregelt werden. Bislang stehen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 dafür gemeinsam bis zu 3.539 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Künftig sollen die Leistungen auf verschiedene Budgets verteilt werden:

- professionelle Ersatzpflege über das Sachleistungsbudget
- selbst organisierte Ersatzpflege über das Entlastungsbudget
- anerkannte Nachbarschaftshilfe über das Sozialraumbudget
- Kurzzeitpflege und pflegerische Akutsituationen über das Überbrückungsbudget

Dadurch würde der bisherige eigenständige Jahresbetrag wegfallen. Wird Geld aus dem Sachleistungs- oder Entlastungsbudget für Ersatzpflege genutzt, steht es nicht mehr für die laufende häusliche Pflege zur Verfügung. Kurzzeitpflege soll dagegen vor allem über das neue Überbrückungsbudget finanziert werden.

Das ändert sich bei der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege:

Heute	Geplant ab 2027
Gemeinsamer Jahresbetrag bis 3.539 €	Finanzierung über verschiedene Budgets
Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden als eigener Anspruch in einem gemeinsamen Jahresbetrag gebündelt	Kein eigenständiger Jahresbetrag mehr
Zusätzlicher Betrag für Entlastung, wenn die Pflegeperson ausfällt oder eine Pause braucht	Ersatzpflege kann je nach Situation zulasten anderer Pflegebudgets gehen

Neue Pflegebegleitung geplant

Mit der Pflegereform 2027 soll eine neue Pflegebegleitung eingeführt werden. Sie soll Pflegebedürftige und pflegende Angehörige dabei unterstützen, passende Hilfsangebote zu finden und die Pflege besser zu organisieren. Geplant sind unter anderem: Unterstützung bei der Organisation der Pflege, Hilfe bei Anträgen und Leistungen, Vermittlung von Entlastungsangeboten, Begleitung in Pflegekrisen. Die neue Pflegebegleitung soll nach aktuellem Stand erst ab 2029 starten und damit später als viele andere Reformmaßnahmen.

Steigen die Eigenanteile im Pflegeheim?

Die Pflegeheimzuschläge bleiben unverändert. Der Beitragszuschlag für Kinderlose oder Versicherte mit höherem Einkommen steigt.

Der Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung soll zum 1.1.2027 für Kinderlose von derzeit 0,6 % auf 0,9 % steigen. Der allgemeine Beitragssatz von 3,6 % soll bleiben. Der Gesamtbeitrag für Kinderlose steigt damit von 4,2 % auf 4,5 %. Den Zuschlag tragen Arbeitnehmer unverändert vollständig selbst. Zusätzlich soll die Beitragsbemessungsgrenze der Pflegeversicherung um 300 € pro Monat angehoben werden. Dadurch werden auch Versicherte mit höherem Einkommen stärker belastet.

Annett Geißler,
Betreuungsstelle Potsdam Mittelmark

Mehr Infos zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG)
Pflegereform 2027

Was Menschen in der Pflege erwarten dürfen

Die Rechte eines pflegebedürftigen Menschen

Wenn man pflegebedürftig wird, bedeutet es nicht, seine Selbstbestimmung oder seine persönlichen Rechte abzugeben. Wer im Alltag auf Unterstützung angewiesen ist, hat das Recht, respektvoll behandelt zu werden, eigene Entscheidungen zu treffen und bei der eigenen Pflege mitzubestimmen.

Die Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege (kurz: ZQP) hat 10 Rechte und Merkmale guter Pflege zusammengestellt, welche Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen dabei helfen, die Qualität der Pflege besser einzuschätzen und eigene Bedürfnisse selbstbewusst ansprechen zu können.

1. Selbstbestimmung
Das Recht, über das eigene Leben und die eigene Pflege selbst zu bestimmen, steht an erster Stelle. Pflegebedürftige Menschen sollen entsprechend ihrem Willen und ihren Bedürfnissen unterstützt werden. Als Beispiele sind zu nennen: „Wann möchte ich aufstehen?“, „Was möchte ich anziehen?“, „Was möchte ich essen?“ oder „Welche Unterstützung möchte ich?“

Pflege soll Menschen nicht bevormunden, sondern ihnen so viel Selbstständigkeit wie möglich erhalten.

2. Information
Gute Pflege setzt gute Kommunikation voraus, damit die Betroffenen wissen, was mit ihnen geschieht und warum. Pflegebedürftige Menschen haben Anspruch auf verständliche und ausführliche Informationen über ihre Pflege. Es muss die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen, Informationen zu erhalten und auf dieser Grundlage eigene Entscheidungen zu treffen.

3. Fachgerechte Pflege
Pflegebedürftige Menschen haben Anspruch auf eine fachlich kompetente Pflege, z. B. angemessene Unterstützung bei der Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie dem fachgerechten Umgang mit gesundheitlichen Problemen und Risiken.

4. Sicherheit
Risiken und vermeidbare Gefahren sollten durch eine gute Pflege erkannt und möglichst verhindert werden, z. B. Stürze durch unebene Fußböden, Infektionen oder Fehler bei der Medikamenteneinnahme.

5. Respekt
Jeder Mensch hat das Recht würdevoll, respektvoll und wertschätzend behandelt zu werden.

6. Selbstständigkeit
Vorhandene Fähigkeiten sollen erhalten und gefördert werden, damit pflegebedürftige Menschen möglichst selbstständig bleiben.

7. Prävention
Bei pflegebedürftigen Menschen soll die Gesundheit gefördert und geschützt werden. Hierfür soll es Angebote zur Bewegung, geistiger Aktivität und sozialer Teilhabe geben.

8. Verlässlichkeit
Pflegebedürftige Menschen sollen sich darauf verlassen können, dass Absprachen eingehalten und vereinbarte Pflegeleistungen zuverlässig erbracht werden.

9. Diskretion
Gesundheitliche und persönliche Informationen gehören in vertrauliche Hände. Pflegebedürftige Menschen haben Anspruch darauf, dass ihre Privatsphäre gewahrt wird.

10. Beschwerde
Pflegebedürftige Menschen können nachteilsfrei Kritik und Beschwerden zur Pflege mitteilen und werden zeitnah informiert, was daraus folgt oder erfolgt ist.

Diese 10 Rechte machen deutlich, dass gute Pflege weit mehr bedeutet, als jemanden zu waschen, anzuziehen, mit Medikamenten zu versorgen oder beim Essen zu unterstützen.

Pflegebedürftigkeit bedeutet Unterstützungsbedarf – aber nicht Verlust von Würde, Selbstständigkeit und eigenen Rechten!

Sollte es für pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige Anlass zur Kritik geben, die sich nicht mit dem Pflegedienstleister klären lässt, besteht die Möglichkeit sich an andere Stellen mit seiner Beschwerde zu wenden. Zu nennen sind unter anderem die Pflegekasse bzw. private Pflegeversicherung, der Medizinische Dienst, Aufsichtsbehörden der Länder (z. B. die Heimaufsicht), kommunale Beschwerdestellen oder Ombudsleute (wo vorhanden).

Susanne Freier,
Betreuungsstelle Neuruppin



Was ist eine Kontrollbetreuung?

Selbstbestimmung bewahren – Vertrauen rechtlich absichern

Viele Menschen möchten frühzeitig selbst bestimmen, wer ihre Angelegenheiten regelt, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung dazu nicht mehr in der Lage sind. Mit einer Vorsorgevollmacht können sie hierfür eine Person ihres Vertrauens bestimmen und festlegen, welche Aufgaben diese übernehmen darf.

Doch was geschieht, wenn Zweifel entstehen, ob die bevollmächtigte Person tatsächlich im Sinne der erteilten Vollmacht handelt? Hier kann die sogenannte Kontrollbetreuung eine wichtige Rolle spielen. Sie bietet eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Rechte und Interessen der vollmachtgebenden Person zu schützen.

Wann kommt eine Kontrollbetreuung infrage?

Wer eine Vorsorgevollmacht erteilt, entscheidet grundsätzlich selbst, welcher Person Vertrauen entgegengebracht wird und welche Befugnisse damit verbunden sind. Solange dies möglich ist, können Auskünfte verlangt, Entscheidungen hinterfragt und gegebenenfalls Änderungen vorgenommen werden.

Eine Kontrollbetreuung kommt infrage, wenn ein Mensch aufgrund einer Krankheit oder Behinderung seine Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Dies allein reicht jedoch nicht aus. Es müssen zusätzlich konkrete Hinweise darauf vorliegen, dass die übertragenen Aufgaben nicht wie vereinbart oder nicht im Sinne der vollmachtgebenden Person wahrgenommen werden.

Solche Hinweise können beispielsweise entstehen, wenn wichtige Angelegenheiten über längere Zeit unerledigt bleiben oder Entscheidungen erkennbar von den geäußerten Wünschen abweichen.

Welche Aufgaben hat die Kontrollbetreuung?

Die Kontrollbetreuung übernimmt nicht die Aufgaben der bevollmächtigten Vertrauensperson. Sie nimmt vielmehr die Rechte des Menschen wahr, der die Vollmacht erteilt hat, und achtet darauf, dass die übertragenen Aufgaben den persönlichen Wünschen entsprechen.

Dazu können beispielsweise Auskünfte über getroffene Entscheidungen verlangt, Unterlagen eingesehen oder Informationen über die Verwendung finanzieller Mittel eingeholt werden.

Die Vorsorgevollmacht bleibt bei einer Kontrollbetreuung grundsätzlich bestehen. Bei schwerwiegenden Problemen kann das Betreuungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen weitere Schutzmaßnahmen anordnen. Reichen mildere Maßnahmen nicht aus, kann als letztes Mittel auch ein Widerruf der Vollmacht durch die mit der Kontrollbetreuung betrauten Person mit gerichtlicher Genehmigung infrage kommen.

Was bedeutet das für Betroffene und Angehörige?

Die Kontrollbetreuung dient nicht dazu, persönliche Entscheidungen oder familiäre Vertrauensverhältnisse grundsätzlich infrage zu stellen. Sie soll vielmehr Schutz bieten, wenn ein Mensch seine Rechte gegenüber einer bevollmächtigten Person nicht mehr eigenständig wahrnehmen kann.

Angehörige, die sich Sorgen um die Ausübung einer Vorsorgevollmacht machen, können sich an die örtliche Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht wenden. Betreuungsvereine bieten zudem Beratung und Informationen rund um Vorsorgevollmachten und rechtliche Betreuung an.

Die Kontrollbetreuung kann dazu beitragen, dass die mit einer Vorsorgevollmacht getroffenen Entscheidungen respektiert und die persönlichen Wünsche auch dann berücksichtigt werden, wenn ein Mensch seine Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen kann.

Alexander Plönzke,
Betreuungsstelle Templin

Interview

mit einem ehrenamtlichen Betreuer

Herr T. (69) aus einem Ortsteil von Königs Wusterhausen berichtet über seine Tätigkeit als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und vor allem, wie es dazu kam. Was ursprünglich als Interview zur rechtlichen Betreuung geplant war, entwickelt sich zu einer bewegenden und sehr persönlichen Geschichte.

Sie zählen zu den sogenannten Fremdbetreuern, das heißt Sie betreuen Personen, zu denen Sie keine persönliche oder familiäre Bindung haben. Seit wann üben Sie diese ehrenamtliche Tätigkeit aus?
Ich bin seit 2003 ehrenamtlicher Betreuer und mache diese Aufgabe immer noch sehr gerne.

Wie viele Betreuungen führen Sie mittlerweile?
Jetzt sind es neun. Die zehnte liegt schon auf dem Tisch. Das hört sich viel an, aber einige davon sind Ehepartner. Da kann man dann vieles für beide gemeinsam erledigen.

Was hat Sie dazu bewogen, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen?
Ich war beruflich vorher bei der Polizei sehr engagiert. Dann wurde Krebs bei mir festgestellt. Die Krankheit hat dazu geführt, dass ich meinen Job nicht mehr ausüben konnte. Ich stand als Krebspatient schon länger auf der Warteliste für eine Organspende. Einmal stand ich kurz vor der Transplantation, doch das Spenderorgan ging an eine andere Person. Dann am 13. September 2006 kam die erlösende Nachricht und innerhalb kürzester Zeit habe ich ein Transplantat erhalten. Bei der Operation ging wohl irgendetwas schief. Nachblutungen führten dazu, dass ich wieder operiert werden musste und sechs Tage im Koma lag. Heute geht es mir gut, aber es war damals ein langer schwerer Weg. Danach sieht man einige Dinge anders.

Fortsetzung Interview

Da ich meine berufliche Tätigkeit aufgegeben hatte, musste ich noch irgendetwas tun. Ich hatte zuvor einen verantwortungsvollen Job, in dem ich immer mit Menschen zu tun hatte. Irgendwie war ich immer mit Menschen verbunden, was dazu führt, dass man auch eine gewisse Verantwortung hat. Ich wollte das Gefühl, gebraucht zu werden, nicht missen.

Nach der Transplantation brauchte ich noch eine Aufgabe. So konnte ich auch etwas zurückgeben, nachdem man mir mit der Spende geholfen hat. Ich war und bin sehr dankbar für mein zweites Leben. Ich habe vor kurzem meinen 20. Geburtstag gefeiert. Ich möchte etwas daraus machen und anderen Menschen helfen, die niemanden mehr haben.

Die rechtliche Betreuung hat dann gut gepasst?
Ja. An der rechtlichen Betreuung gefällt mir auch, dass man frei in der Tätigkeit ist.

Seinerzeit erfüllte ich durch meine berufliche Erfahrung alle Anforderungen, die man sich gewünscht hat für eine rechtliche Betreuung. Frau S. von der Betreuungsbehörde, die damals meine erste Betreuung vermittelt hat, ist heute noch für mich zuständig.

Ich habe einen guten Kopf für Koordinierungen und kann mich gut auf Menschen einstellen. Mich kann nichts mehr wirklich erschüttern.

Haben Sie im Laufe der Jahre Veränderungen in der Betreuungsführung feststellen können?
Veränderungen sind für mich nicht ersichtlich. Ich betrachte in erster Linie die Menschen und schaue, dass sie sich einigermaßen wohlfühlen. Alle Betroffenen haben sich nicht gewünscht, dass sie Betreuungsfälle werden. Die Person steht für mich im Vordergrund, der geholfen werden muss.

Von bürokratischer Seite her ist es für mich kein Problem. Das kenne ich von meinem Beruf als Kriminalist.

Aufgabenbereiche habe ich meistens von Anfang an immer alle gehabt. Geändert hat sich, dass es die Unterstützung für Ehrenamtler so wie heute nicht von Anfang an gab. Das gibt es erst seit wenigen Jahren.

Wie viel Zeit kostet das Ehrenamt pro Woche?
Unterschiedlich. Bestimmt 10 bis 12 Stunden. Wenn ich die Besuche mit einrechne, ist es bedeutend mehr. Es ist viel Papierkram. Wenn ich eine neue Betreuung beginne, ist es in der ersten Zeit mehr Aufwand.

Wie lief das erste Treffen mit der ersten betreuten Person ab? Gab es anfängliche Berührungsängste?
Es war eine ältere Dame in der Häuslichkeit. Berührungsängste hatte ich nicht. Das habe ich bei meiner Tätigkeit bei der Polizei abgelegt. Die Betreute hat die Hilfe dankend angenommen. Das ist immer noch ein Unterschied, wenn die Betroffenen das nicht wollen.

Ich kann mich noch erinnern, dass ihre Wünsche über die Aufgaben der rechtlichen Betreuung hinaus gingen. Ich besorge mitunter Dinge, die nicht unbedingt ein Betreuer besorgen muss. So baut man eine Beziehung auf. Durch meine Lebenserfahrung fiel mir das nicht schwer.

Erinnern Sie sich auch an schwierige Situationen bei der Betreuungsführung?
Schwierig ist es für mich, wenn die Person zum Beispiel derart erkrankt ist, dass ich nicht mehr gut mit ihr kommunizieren kann, wie zum Beispiel bei der Demenz. Wenn dann auch eine gewisse Undankbarkeit und Unfreundlichkeit der Umwelt gegenüber ausgestrahlt wird. Da wo nahestehende Personen sich nicht mehr distanzieren können, ist es manchmal ein Segen, wenn Außenstehende die Betreuung übernehmen. Ich sehe mich dann als Bindeglied, überlasse aber auch gerne Aufgaben den Angehörigen, soweit sie sich einbringen möchten.

Was war die schwierigste Entscheidung, die Sie bisher für Ihren Betreuten treffen mussten?
Das war eine Dame mit offenem Fuß, der abgenommen werden musste. Die Dame wollte sich nicht mehr behandeln lassen in dem Wissen, dass sie dann verstirbt. Sie hat die Entscheidung, nicht behandelt werden zu wollen, bei klarem Verstand unterschrieben. Vier Wochen später war sie tot. Da muss man sich dann abgrenzen. Das war ihre Entscheidung.

Schlimmer ist es, wenn die Person nicht mehr ansprechbar ist und stellvertretend schwierige Entscheidungen getroffen werden müssen.

Gibt es Hilfen und Unterstützung für Sie als Betreuer?
Ich freue mich, dass ich im Betreuungsverein Unterstützung finde und dort gut integriert bin. Ihr seid ein nettes Team und man kann sich immer mit Problemen an euch wenden. Auch bei den monatlichen Veranstaltungen für die Ehrenamtler bin ich immer gern dabei. Wir können uns über Probleme und Erfahrungen austauschen und den Referenten zu wichtigen Themen zuhören. Ich nehme immer etwas mit aus der Veranstaltung.

Wertvolle Informationen kommen schnell vom Verein, z.B. die Änderung der Vermögensgrenze damals. Das hätte ich woanders nicht so schnell mitbekommen.

Vielen Dank Herr T., dass Sie sich die Zeit genommen haben. Ein Satz von Ihnen bleibt mir im Kopf: Die Praxis ist das Kriterium der Wahrheit.

Bianca Götz,
Betreuungsstelle Königs Wusterhausen

Auskunftspflichten ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer gegenüber Dritten

1. Grundsatz: Muss ich anderen Auskunft geben?

Ehrenamtliche rechtliche Betreuende werden häufig von Angehörigen, Pflegeeinrichtungen, Banken oder anderen Personen um Informationen über die betreute Person gebeten.

Dabei gilt: Ein rechtlicher Betreuer muss nicht in jedem Fall Auskunft geben. Ob Informationen weitergegeben werden dürfen oder müssen, hängt davon ab, wer die Auskunft verlangt, welche Informationen gewünscht werden und was die betreute Person möchte. Die rechtlichen Grundlagen finden sich insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

2. Auskunft gegenüber Angehörigen

Nach § 1822 BGB müssen Betreuer nahestehenden Angehörigen und anderen Vertrauenspersonen unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person geben.

Das gilt aber nur, wenn:

- die Auskunft dem zu beachtendem Wunsch oder mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht
- die Auskunft für den Betreuer zumutbar ist

Angehörige haben deshalb kein uneingeschränktes Recht auf alle Informationen. Sie können beispielsweise nicht automatisch verlangen, sämtliche Betreuungsunterlagen, Kontoauszüge oder medizinischen Befunde einzusehen.

Wichtig ist, dass die Wünsche der betreuten Person berücksichtigt werden. Möchte sie bestimmte Informationen nicht mit Angehörigen teilen, muss dieser Wunsch bei der Entscheidung beachtet werden.

3. Auskunft gegenüber anderen Personen und Einrichtungen

Gegenüber Nachbarn, Bekannten oder sonstigen Dritten besteht grundsätzlich keine allgemeine Auskunftspflicht.
Auch gegenüber Pflegeheimen, Ärzten, Banken oder Behörden muss nicht automatisch jede Frage beantwortet werden. Hier kommt es darauf an, ob eine besondere gesetzliche Verpflichtung besteht und ob die Anfrage den Aufgabenbereich des Betreuers betrifft.
Dabei ist zu unterscheiden: Der Betreuer darf die betreute Person innerhalb seines gerichtlich festgelegten Aufgabenbereichs vertreten (§ 1823 BGB). Daraus folgt aber nicht, dass er jedem Dritten Auskunft erteilen muss.

4. Datenschutz beachten

Betreuer müssen mit persönlichen Informationen sorgfältig umgehen. Das gilt besonders für Gesundheitsdaten und finanzielle Angelegenheiten.
Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO sollen nur die personenbezogenen Daten weitergegeben werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Für Gesundheitsdaten gelten zusätzlich die besonderen Schutzvorschriften des Art. 9 DSGVO.

Bevor Informationen weitergegeben werden, sollten Betreuer deshalb prüfen:

- Wer fragt nach den Informationen?
- Gibt es eine rechtliche Grundlage für die Auskunft?
- Was möchte die betreute Person?
- Welche Informationen sind tatsächlich notwendig?

Im Zweifel sollte lieber zuerst geprüft werden, ob die Auskunft zulässig ist.

5. Auskunft gegenüber dem Betreuungsgericht

Gegenüber dem Betreuungsgericht bestehen besondere Pflichten.
Nach § 1864 BGB muss der Betreuer dem Gericht auf Verlangen Auskunft über die Betreuung sowie über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person geben. Wesentliche Änderungen muss er dem Gericht außerdem unverzüglich mitteilen.
Diese Pflicht unterscheidet sich deutlich von den Auskunftspflichten gegenüber Angehörigen oder anderen Dritten.

6. Was sollten ehrenamtliche Betreuer beachten?

Für die Praxis reichen zunächst fünf Grundregeln:

1. Nicht jede Anfrage muss beantwortet werden.
2. Den Willen der betreuten Person beachten.
3. Nur Informationen weitergeben, deren Weitergabe rechtlich zulässig ist.
4. Persönliche und vertrauliche Daten schützen.
5. Bei Unsicherheit die Betreuungsbehörde, den Betreuungsverein oder eine fachkundige Rechtsberatung um Unterstützung bitten.

7. Fazit

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer müssen nicht allen Angehörigen oder sonstigen Personen umfassend Auskunft geben. Für nahestehende Angehörige und Vertrauenspersonen enthält § 1822 BGB eine besondere, an Voraussetzungen gebundene Auskunftspflicht. Gegenüber anderen Dritten ist eine konkrete Rechtsgrundlage erforderlich, soweit keine anderweitige Verpflichtung besteht.

Die wichtigste Regel lautet: Die Rechte und Wünsche der betreuten Person stehen im Mittelpunkt. Informationen sollten nur dann weitergegeben werden, wenn dies rechtlich zulässig und im konkreten Fall gerechtfertigt ist.

Christiane Kunst,
Betreuungsstelle Guben

Wichtige gesetzliche Grundlagen

§ 1821 BGB – Pflichten des Betreuers
§ 1822 BGB – Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen
§ 1823 BGB – Vertretungsmacht des Betreuers
§ 1864 BGB – Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht
Art. 5 DSGVO – Grundsätze der Datenverarbeitung

Eignungsvoraussetzungen für ehrenamtliche Betreuer

Seit der Reform des Betreuungsrechtes im Jahr 2023 müssen auch ehrenamtliche Betreuer ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweisen können.

Dies gilt sowohl für Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zur betreuten Person als auch für die sogenannten ehrenamtlichen Fremd-Betreuer, welche keine persönliche oder familiäre Beziehung zur betreuten Person haben.
Die Eignungsvoraussetzungen sind seit dem Jahr 2023 in den §§ 21, 22 des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) gesetzlich verankert.

Persönlich geeignet sind ehrenamtliche Betreuer, wenn sie dazu in der Lage sind die rechtlichen Angelegenheiten der betreuten Person sachgerecht zu regeln und hierfür möglichst Einfühlungsvermögen, Organisationstalent und entsprechende kommunikative Fähigkeiten mitbringen. Außerdem dürfen sich ehrenamtliche Betreuer bei der Regelung der rechtlichen Angelegenheiten der betreuten Person nicht in einem sogenannten Interessenkonflikt befinden, das heißt die eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Interessen dürfen nicht mit denen der betreuten Person kollidieren.

Damit auch keine Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit aufkommen, sollen ehrenamtliche Betreuer auch weder vorbestraft sein noch sich selbst in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

Wer prüft die Eignung und wann?

Die Eignungsprüfung erfolgt vor der erstmaligen Bestellung zum ehrenamtlichen Betreuer bzw. zur ehrenamtlichen Betreuerin durch die zuständige Betreuungsbehörde. Bei bereits tätigen ehrenamtlichen Betreuern prüft die Betreuungsbehörde deren Eignung dann, wenn die Bestellung für eine weitere Person erfolgt und die notwendigen Unterlagen zur Prüfung älter als drei Jahre sind. Die Prüfung kann entfallen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt und aus diesem Grund die Betreuung nur vorläufig angeordnet wird.

Welche Unterlagen sind zur Eignungsprüfung vorzulegen?

Der zuständigen Betreuungsbehörde sind auf deren Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ein aktuelles behördliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)

Dieses können Sie mit entsprechender Onlinefunktion des Personalausweises auf der Internetseite www.fuehrungszeugnis.bund.de beantragen. Alternativ erfolgt die Antragstellung bei dem für Sie zuständigen Bürgeramt. Mit einem entsprechenden Schreiben der Betreuungsbehörde ist die Beantragung kostenfrei.

Sie erhalten das Führungszeugnis selbst nicht in die Hand, sondern es wird direkt an die zuständige Betreuungsbehörde übersandt. Die Anschrift der Betreuungsbehörde sollte daher bei der Beantragung bekannt sein.

2. Eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (keine SCHUFA-Auskunft)

Die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis können Sie selbst unter www.vollstreckungsportal.de einholen. Sie müssen sich hierfür zunächst auf der Internetseite für eine Auskunft registrieren. Mit der Onlinefunktion des Personalausweises erhalten Sie sofortigen Zugriff. Alternativ dazu erhalten Sie in wenigen Tagen den Zugangs-PIN per Post übersandt. Sobald Ihnen Zugriff gewährt ist, drucken Sie sich selbst unter dem Einsichtsgrund „um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen“ und „zur Führung einer ehrenamtlichen Betreuung“ die Auskunft aus. Diese sollte keine Eintragungen enthalten. Die Selbstauskunft ist im Falle der ehrenamtlichen Betreuung kostenfrei.

Mit entsprechender Bevollmächtigung kann die Betreuungsbehörde diese Auskunft auch selbst einholen.

Benötigen Sie Unterstützung zur Auskunftserteilung, dann wenn Sie sich an Ihren örtlichen Betreuungsverein bzw. an die zuständige Betreuungsbehörde.

Zusätzliche Eignungsprüfung bei der ehrenamtlicher Fremd-Betreuung

Bei sogenannten ehrenamtlichen Fremd-Betreuern, das heißt Betreuer ohne persönliche oder familiäre Beziehung zur betreuten Person, soll die Betreuungsbehörde vor deren ersten Bestellung auch ein Stück weit deren Bereitschaft zur Erlangung von Sachkunde prüfen.

Im Gegensatz zu beruflich tätigen Betreuern wird jedoch nicht erwartet, dass umfangreiche und kostspielige Sachkundekurse von ehrenamtlichen Betreuern besucht und nachgewiesen werden.

Ehrenamtliche Fremd-Betreuer sind jedoch verpflichtet eine Vereinbarung mit einem am Wohnort ansässigen Betreuungsverein zu schließen und dies der zuständigen Betreuungsbehörde noch vor der ersten Bestellung als rechtlicher Betreuer nachzuweisen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass ehrenamtliche Betreuer Begleitung und Unterstützung bei ihrer Betreuungsführung erhalten.

Vereinbarung mit einem Betreuungsverein zur Begleitung und Unterstützung

Eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein zur Begleitung und Unterstützung bietet ehrenamtlichen Betreuern eine gute Möglichkeit, kostenfreie Schulungen zu besuchen, den Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuern herzustellen oder auch praktische Unterstützung und Einzelberatung zu erhalten. Der Betreuungsverein benennt zudem einen festen Ansprechpartner, der mit dem konkreten Betreuungsfall vertraut ist.

Die Vereinbarung mit einem Betreuungsverein ist immer kostenfrei, jederzeit kündbar und ist auch unbedingt Familienangehörigen-Betreuern zu empfehlen. Ein Exemplar einer solchen Vereinbarung finden Sie auf den folgenden Seiten.

Kay- Uwe Lambrecht für die Betreuungsstelle Finsterwalde

Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Der **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**,
vertreten durch den 1. Vorstandsvorsitzenden Klaus Griehl, Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hoppegarten OT Hönow,

– **Betreuungsverein** –

und

– **Betreuer*in** –

Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

vereinbaren gemäß §§ 15 Abs.1 Nr.4, Abs.2, § 22 Abs.2 BtOG
über die Begleitung und Unterstützung im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung folgendes:

Grundlage und Ziel der Vereinbarung ist die Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards in den rechtlichen Betreuungen, die ehrenamtlich geführt werden.

1. Pflichten des Betreuers

- Teilnahme an einer Einführung des Betreuungsvereins über die Grundlagen der Betreuungsführungen
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und dem Erfahrungsaustausch des Betreuungsvereins
- regelmäßiger Kontakt zur festen Ansprechperson
- Dokumentation bereits bestehender Betreuungen mit Namen und Aktenzeichen
- unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich Änderungen bei den Betreuungen ergeben
- unverzügliche Information an den Betreuungsverein über neue Betreuungen mit Angabe des Namens und gerichtlichen Aktenzeichens
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die durch die Betreuungsführung bekannt werden
- Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf personenbezogene Daten
- (Auf Wunsch) Abschluss einer Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung für den Fall der tatsächlichen Verhinderung
- unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich die eigenen Kontaktdaten ändern

Der Bestand von Betreuungen sowie Änderungen sind in der Anlage 1 stets aktuell zu halten. Die Anlage ist Gegenstand dieses Vertrages.

2. Leistungen des Betreuungsvereins

- Einführung über die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung
- Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen und Schulungen
- Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Betreuer*innen
- Erteilung von Nachweisen über die Teilnahme an Angeboten des Betreuungsvereins auf Wunsch des Betreuers
- Benennung einer festen Ansprechperson für den Betreuer
- bedarfsgerechte, persönliche Beratung in betreuungsrelevanten Angelegenheiten
- Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung, wenn der Betreuer tatsächlich verhindert ist

Art und Umfang der Leistungen des Betreuungsvereins sind abhängig von der erhaltenen Förderung des Landes Brandenburg und des Landkreises.

Der Betreuungsverein dokumentiert die feste Ansprechperson in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist. Änderungen sind in der Anlage zeitnah zu dokumentieren. Der Betreuungsverein ist unter Mitteilung des Grundes berechtigt, eine andere feste Ansprechperson zu benennen. Der Betreuer kann eine Ansprechperson aus wichtigem Grund ablehnen.

Wenn der Betreuungsverein in diesem Fall keinen Ersatz benennen kann, kann der Betreuer mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung schließen.

Der Betreuungsverein überträgt die Führung von Verhinderungsbetreuungen einem Mitarbeitenden des Vereins. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung, die als Anlage 2 Gegenstand der Vereinbarung wird.

3. Wirksamkeit und Beendigung der Vereinbarung

Für den Betreuungsverein unterschreibt ein dazu bevollmächtigter Mitarbeitender diese Vereinbarung. Sie wird wirksam, sobald beide Parteien die Vereinbarung unterschrieben haben und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Vereinbarung endet, sobald keine Betreuungen mehr vom Betreuer geführt werden. Der Betreuer kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Auf § 22 BtOG und auf die Möglichkeit, mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung zu schließen, wird hingewiesen.

Der Betreuungsverein kann die Vereinbarung nur kündigen, wenn der Betreuer seine sich daraus ergebenen Pflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt oder wenn die feste Ansprechperson vom Betreuer abgelehnt wird und der Verein keinen Ersatz stellen kann.

Der Betreuungsverein unterrichtet das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde über die Beendigung der Vereinbarung.

4. Datenschutz

Mit der Unterschrift willigt der Betreuer in die Datenverarbeitung im Rahmen der Begleitung und Unterstützung von Betreuer:innen ein. Sofern in der Beratung erforderlich, umfasst diese Einwilligung auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Den Parteien ist klar, dass dann jedoch eine Beratung möglicherweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. Das Merkblatt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Begleitung und Unterstützung von rechtlichen Betreuern wurde an den Betreuer übergeben.

5. Anlagen

Anlage 1

- Bestand der vom Betreuer geführten Betreuungen
- feste Ansprechperson für den Betreuer

Anlage 2

- Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung

.....	.....	.....
Klaus Griehl *1. Vorstandsvorsitzender*	*Datum, Unterschrift* *Mitarbeitende*	*Datum, Unterschrift* *Betreuer*in*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung nur die männliche Form verwendet. Gerne übergeben Ihnen unsere Betreuungsstellen auf Wunsch eine Vereinbarung in weiblicher Form.

*Wenn Sie Interesse am Abschluss einer Vereinbarung oder Fragen zu den Vereinbarungen haben, stehen Ihnen unsere Betreuungsstellen jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Unsere Ansprechpartner*innen finden Sie am Ende des Heftes.*

ARBEITSHILFEN

für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung im Land Brandenburg



Zahlreiche Informationen zur Führung einer rechtlichen Betreuung

- Formulare, Vorlagen und Checklisten
- Die wichtigsten Gesetzestexte
- Empfehlung für eine einheitliche Ordnerstruktur Ihrer Betreuungsakte
- Links und Hinweise zu wichtigen Institutionen des Betreuungswesens im Land Brandenburg
- Verweise auf hilfreiche Internetseiten, Fachbücher und Broschüren

Ab sofort kostenfrei verfügbar.

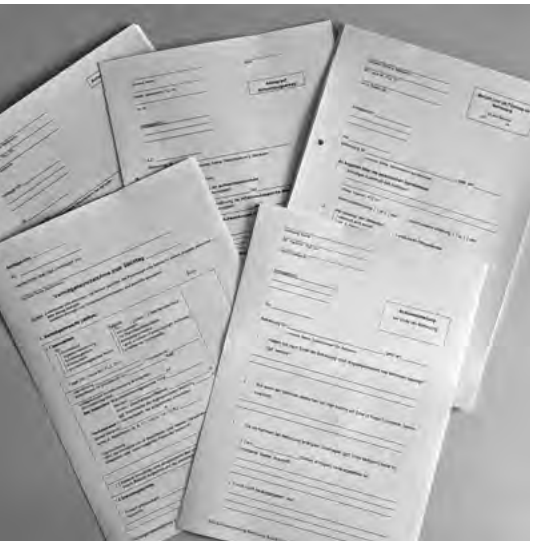
In Form eines Papierordners – erhältlich bei allen Betreuungsvereinen im Land Brandenburg und digital als WebApp abrufbar unter: *www.arbeitshilfe-rechtliche-betreuung-bb.de*

Nutzen Sie auch unseren QR-Code, um die Arbeitshilfen auf Ihrem Smartphone oder Tablet zu nutzen.

Berichts- und Mitteilungspflichten innerhalb der rechtlichen Betreuung

Mit der Betreuungsrechtsreform zum 1.1.2023 ist nicht nur das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person in den Fokus gerückt worden, sondern auch die Aufsichtspflicht durch das Betreuungsgericht. Dieser Pflicht kommen die Betreuungsgerichte in der Regel in Form von Betreuungsberichten nach. Sie begründet sich in den §§ 1862 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zur Bewertung der Betreuungssituation benötigt das zuständige Gericht Aussagen zum Gesundheitszustand, zur persönlichen Situation und den Finanzen der betreuten Person.



Formulare zu den Berichtspflichten

Die nachfolgenden Berichte werden je nach Stadium der rechtlichen Betreuung fällig.

Der **Anfangsbericht** muss innerhalb von 3 Monaten nach Betreuungsübernahme an das Betreuungsgericht übersendet werden. Der Bericht soll die aktuelle persönliche Situation der betreuten Person darstellen sowie die damit verbundenen Wünsche und Ziele der Betreuung. Es ist möglich, dass das Betreuungsgericht auch ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte und Wünsche führt.

Der **Jahresbericht** wird einmal jährlich an das Betreuungsgericht übermittelt. Die betreuende Person berichtet über die persönlichen Verhältnisse. Der Bericht beinhaltet die aktuelle Situation und erreichte Ziele, die Wünsche der betreuten Person und weitere beabsichtigte Maßnahmen. Er sollte, sofern möglich, mit der betreuten Person besprochen werden.

Der **Schlussbericht** wird bei Beendigung der Betreuung (z. B. durch Tod, bei Betreuerwechsel oder bei Aufhebung der Betreuung) verfasst und entspricht inhaltlich weitestgehend dem Jahresbericht.

Umfasst die rechtliche Betreuung auch die Vermögenssorge, ist jedem Bericht ein aktuelles Vermögensverzeichnis bzw. eine Vermögensübersicht beizufügen. Darin sind alle Vermögenswerte der betreuten Person erfasst sowie ihre Einnahmen und Ausgaben.

Die Vermögenswerte – dazu gehört auch zweckgebundenes Vermögen wie Sterbeversicherungen – sind mit Belegen nachzuweisen. Das Verzeichnis dient dem Betreuungsgericht zur Kontrolle und zur Einstufung der betreuten Person (vermögend oder nicht vermögend).

Die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich Betreuenden, die Gerichtskosten und die Vergütung von Berufsbetreuenden müssen betreute Menschen aus ihrem Vermögen finanzieren. Bei nicht vermögenden Personen übernimmt die Staatskasse die Kosten.

Besteht der Aufgabenkreis Vermögenssorge, ist die Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung einmal jährlich dem Gericht zu übergeben: die Aufstellung einer Vermögensübersicht, der Einnahmen und Ausgaben über den Betreuungszeitraum mit den entsprechenden Belegen. Die Pflicht zur Rechnungslegung entfällt, wenn kein Vermögen verwaltet wird.

Eheleute, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie sind von der Rechnungslegung befreit, sofern das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet. Dann ist ein Vermögensverzeichnis ausreichend. Gleiches gilt für Vereins- und Behördenbetreuende.

Wichtig zu wissen ist aber dabei, dass auch befreite Betreuende gegenüber den Erben auskunfts- und rechenschaftspflichtig sind. Von daher sollte man Kontoauszüge und sämtliche Belege aufheben, um diese bei Bedarf vorlegen zu können.

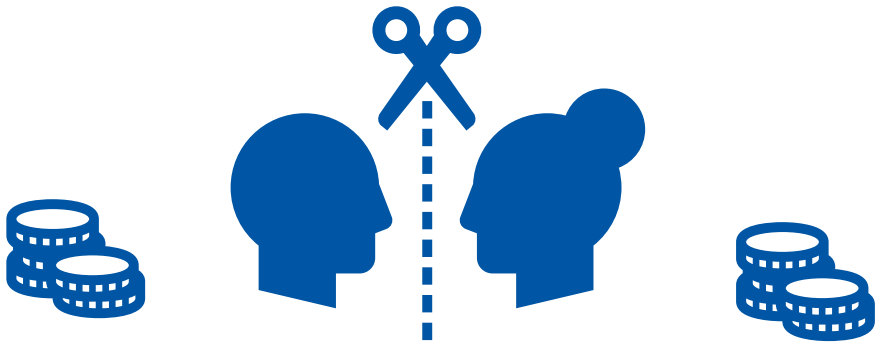
Neben den planmäßigen Berichten kann das Betreuungsgericht jederzeit formlos Auskunft und Zwischenberichte über die Führung der Betreuung verlangen.

Zudem besteht die Verpflichtung, alle wesentlichen Änderungen und bedeutsamen Ereignisse unverzüglich dem Betreuungsgericht mitzuteilen.
Hierzu zählen:

1. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, wie Wohnortwechsel (Umzug, Wechsel in eine betreute Wohnform, Aufgabe von Wohnraum), gravierende gesundheitliche Veränderungen sowie das Versterben der betreuten Person, Änderungen im Betreuungsbedarf (Aufhebung, Erweiterung, Einschränkung)
2. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie Vermögensänderungen (Erhalt von Erbschaften sowie nennenswerte Gewinne) und Konto- und Depotveränderungen (Anlage oder Löschung von Girokonten, Anlagekonten oder Wertpapierdepots)
3. Pflichtänderungen und besondere Vorkommnisse, wie Bedarf an weiteren Betreuenden, ehrenamtliche Führung (eine beruflich geführte Betreuung kann ehrenamtlich weitergeführt werden) oder Unterbringung (wenn der rechtlich Betreuende eine freiheitsentziehende Unterbringung oder medizinische Zwangsbehandlung beendet)

Unterstützung bei der Wahrnehmung der Berichts- und Auskunftspflichten erhalten alle ehrenamtlich Betreuenden in allen Betreuungsstellen des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Katja Hollnick,
Betreuungsstelle Senftenberg



Kontentrennung bei der Rechtlichen Betreuung von volljährigen Familienangehörigen

Getrennte Kontoführung der gesetzliche Regelfall, aber mit Ausnahmen

Bei der Beratung einer ehrenamtlichen Familienbetreuerin, die nunmehr ihre 18-jährige beeinträchtigte Tochter betreut, war zu klären, ob die Mutter als Betreuerin für die Tochter ein eigenes Konto bei einer Bank oder Sparkasse einzurichten hat.

Mutter und Tochter wohnen in einem gemeinsamen Haushalt. Das Einkommen der Tochter besteht aus Pflegegeld (Pflegegrad 5) und Kindergeld. Beide Einnahmen gehen auf das Konto der Mutter. Für die Tochter besteht schon aus Kostengründen bisher kein eigenes Konto. Das Betreuungsgericht hatte angeordnet, dass für die Tochter ein eigenes Konto einzurichten ist und die benannten Einnahmen auf dieses Konto umzuleiten sind.

Als Begründung der Aufforderung zur Kontoeröffnung führt das Gericht das sogenannte Trennungsgebot gemäß § 1836 Abs. 1 BGB an. Danach darf die Mutter als Betreuerin der Tochter das Vermögen der betreuten Person nicht mit ihrem eigenen Vermögen vermischen. Ergänzend verpflichten die §§ 1839 und 1840 BGB die Betreuerin, ein Girokonto für die betreute Person zu unterhalten und den Zahlungsverkehr grundsätzlich über dieses Konto abzuwickeln.

Somit ist die getrennte Kontoführung der gesetzliche Regelfall, auch wenn die Einkünfte lediglich aus Kindergeld, Pflegegeld oder Sozialleistungen bestehen.

Für Eltern als ehrenamtliche Betreuer gibt es jedoch Ausnahmen vom Regelfall. Das Betreuungsrecht erkennt an, dass familiäre Betreuungssituationen nicht mit einer professionellen Vermögensverwaltung gleichgesetzt werden können. Nach § 1836 Abs. 3 BGB dürfen laufende Einkünfte des Betreuten innerhalb einer bestehenden häuslichen Gemeinschaft für den gemeinsamen Lebensunterhalt verwendet werden. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Energie, Haushaltsführung und die tägliche Versorgung des Betroffenen.

Eine besondere Stellung nimmt hier das Pflegegeld nach § 37 SGB XI ein. Sein Zweck besteht darin, die häusliche Pflege durch Angehörige zu ermöglichen und anzuerkennen. Pflegen Eltern ihr volljähriges beeinträchtigtes Kind selbst, darf das Pflegegeld grundsätzlich für diese Pflegeleistungen eingesetzt werden. Die Rechtsprechung sieht darin regelmäßig keine Pflichtverletzung des Betreuenden in der Vermögenssorge, sofern die Pflege tatsächlich erbracht wird und die Verwendung der Mittel dem Wohl des Betroffenen dient.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Einrichtung eines eigenen Kontos für die betreute Person nach § 1836 Abs. 3 BGB nicht zwingend erforderlich ist, wenn die Einkünfte der betreuten Person unter den benannten Voraussetzungen fallen.

Gleichwohl entfallen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung aber nicht.

Auch Eltern sollten die Verwendung der Gelder nachvollziehbar dokumentieren. Hierzu empfiehlt sich die Aufbewahrung von Kontoauszügen, Bescheiden über Sozialleistungen, Belegen über größere Anschaffungen sowie eine einfache Übersicht über wesentliche Einnahmen und Ausgaben.

Werden Beiträge für Unterkunft und Verpflegung aus den Einkünften des Betroffenen geleistet, sollten auch diese festgehalten werden.

Für die Praxis folgt daraus: Die Führung eines eigenen Kontos des Betroffenen bleibt die rechtlich sicherste Lösung und entspricht dem gesetzlichen Regelfall. Das Betreuungsrecht lässt jedoch bei einer tatsächlichen häuslichen Pflege durch die Eltern eine flexible Verwendung laufender Einkünfte und des Pflegegeldes zu. Entscheidend ist, dass die Mittel dem Betroffenen zugutekommen und ihre Verwendung jederzeit nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Im oben benannten Ausgangsfall hat das Betreuungsgericht die Mutter als ehrenamtliche Betreuerin nach erfolgtem Hinweis auf den § 1836 Abs. 3 BGB von der Einrichtung eines Kontos für die Tochter freigestellt.

Stefan Böttcher,
Betreuungsstelle Brandenburg an der Havel

Digitalisierung in der Eingliederungshilfe

Welche Rechte haben Bewohnerinnen und Bewohner?

Die Digitalisierung verändert den Alltag vieler Menschen. Kommunikation, Information, Behördengänge und soziale Kontakte finden zunehmend online statt. Für Menschen mit Behinderungen, die in Wohnstätten der Eingliederungshilfe leben, stellt sich daher immer häufiger die Frage: Haben Bewohnerinnen und Bewohner ein Recht auf einen Internetzugang? Ein ausdrückliches Gesetz, das Einrichtungen verpflichtet, Internet bereitzustellen, existiert zwar nicht. Dennoch ergibt sich aus verschiedenen rechtlichen Grundlagen, dass digitale Teilhabe ein wichtiger Bestandteil moderner Eingliederungshilfe ist.



Digitale Teilhabe als Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Diese Zielsetzung ist im Sozialrecht verankert. In der Praxis bedeutet das, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur eine Unterkunft und Betreuung erhalten sollen, sondern auch Zugang zu Kommunikation, Information und gesellschaftlichen Entwicklungen. In einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft gehört der Zugang zum Internet immer stärker zu diesen Voraussetzungen. Ohne Internet wird es für viele Menschen schwierig, sich zu informieren, Kontakte zu pflegen oder an gesellschaftlichen Diskussionen teilzunehmen.

Bedeutung für Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnstätten

Für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen kann das Internet eine wichtige Brücke zur Außenwelt darstellen. Über digitale Angebote können sie beispielsweise:

- mit Familie und Freunden kommunizieren
- soziale Netzwerke nutzen
- Nachrichten und Informationen abrufen
- an Bildungs- und Freizeitangeboten teilnehmen
- Kontakte außerhalb der Einrichtung pflegen

Gerade für Menschen, die aufgrund ihrer Lebenssituation weniger Mobilität haben, kann der Internetzugang eine entscheidende Rolle für ihre soziale Teilhabe spielen.

Rolle der Einrichtungen

Viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben inzwischen auf diese Entwicklung reagiert. Häufig wird WLAN in Gemeinschaftsbereichen oder in den Bewohnerzimmern angeboten. Teilweise entstehen auch medienpädagogische Angebote, in denen Bewohnerinnen und Bewohner den sicheren Umgang mit digitalen Medien erlernen können.Dennoch bestehen regional und organisatorisch noch große Unterschiede. Während manche Einrichtungen Internet als selbstverständlichen Bestandteil der Wohnangebote betrachten, müssen Bewohnende in anderen Fällen zusätzliche Verträge abschließen oder haben nur eingeschränkten Zugang.

Herausforderungen und Schutzaspekte

Neben den Chancen bringt die Digitalisierung auch neue Herausforderungen mit sich. Einrichtungen müssen beispielsweise Fragen des Datenschutzes, des Jugendschutzes oder der IT-Sicherheit berücksichtigen. Auch der Schutz besonders anfälliger Personen spielt eine Rolle. Wichtig ist daher ein ausgewogener Ansatz: Bewohnerinnen und Bewohner sollen Zugang zu digitalen Möglichkeiten erhalten, gleichzeitig aber auch Unterstützung und Beratung im Umgang mit diesen Medien bekommen.

Fazit

Die Digitalisierung verändert auch die Eingliederungshilfe. Internetzugang ist heute mehr als ein technischer Komfort, er kann ein wichtiger Baustein für Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe sein. Einrichtungen, Betreuende und Träger sind daher zunehmend gefordert, digitale Angebote zu ermöglichen und Bewohnende bei der Nutzung zu unterstützen. Wenn der Wunsch nach Internetzugang besteht, benennen Sie es im individuellen Teilhabeplan, damit dieser Punkt bei den Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden kann.

Heike Liebner-Damrow,
Betreuungsstelle Wittenberge

SPENDENKONTO

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48
BIC: WELADED1MOL



Finanzielle Ausbeutung im Alter verhindern

Ältere pflegebedürftige Menschen sind aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation mitunter gefährdet, finanziell ausgenutzt zu werden – umso wichtiger ist es, ihre Rechte zu schützen und ihre finanzielle Selbstbestimmung zu bewahren.

Risiken und Arten finanzieller Ausbeutung

Pflegebedürftige sind anfällig für Betrug, Trickdiebstahl und Onlinebetrug, häufig durch Täter, die das Vertrauen der älteren Menschen missbrauchen. Vertraute Personen können Geld unterschlagen, die Betroffenen zu (Geld-)Geschenken nötigen oder Testamente beeinflussen. Dabei werden Vollmachten missbraucht und auch Pflegeleistungen werden absichtlich falsch abgerechnet.

Aus der Betreuungspraxis ist bekannt: Wenn vermeintlich freundliche junge Menschen einen neuen Energievertrag an der Haustür anbieten und sich auch noch die Kontoauszüge zeigen lassen wollen, ist besondere Vorsicht geboten. Betreuerinnen und Betreuer sowie Angehörige sollten hellhörig werden und mögliche unseriöse Verkaufspraktiken mit dem hilfsbedürftigen Menschen besprechen. Zudem sollten in der Folgezeit die Kontoauszüge sorgfältig geprüft werden.

Die finanzielle Ausbeutung kann schwerwiegende Folgen für Gesundheit, Wohlstand und soziale Lage der Betroffenen haben.

Dazu gehören neben der finanziellen Schädigung, durch die ein auskömmliches Leben eventuell nicht mehr möglich ist, auch Angst, Scham, Stress und Depressionen, die zu einem Rückzug des Pflegebedürftigen führen.

Anzeichen und Beobachtung finanziellen Missbrauchs

Plötzliche Geldverluste, verdächtige Kontobewegungen und unerklärliche Rechnungen sind typische Hinweise. Veränderungen im Verhalten, wie Rückzug oder Verschwiegenheit, können auf Missbrauch hindeuten.

Bei diesen Anzeichen sollte man aufmerksam sein, doch sie können auch andere Ursachen haben, wie Demenz oder Überforderung.

Vorbeugung und Schutzmaßnahmen

Es ist hilfreich, mit den Pflegebedürftigen über Betrugsmachenschaften zu sprechen, um sie zu sensibilisieren. Kontakt zu Beratungsstellen kann aufgenommen werden und besonders wichtig sind vertrauliche Gespräche, um Risiken zu mindern.

Die Unterstützung sollte immer dem individuellen Bedarf und der persönlichen Situation entsprechen und mit der betroffenen Person abgesprochen werden.

Einem Missbrauch kann vorgebeugt werden, wenn man den Willen der pflegebedürftigen Person frühzeitig schriftlich festhält. Vollmachten sollten konkret formuliert und frühzeitig rechtlich abgesichert werden.

Umgang bei Verdacht oder Vorfällen

Jeder Verdacht sollte sensibel geprüft und mit der betroffenen Person abgesprochen werden. Maßnahmen wie Konten sperren oder Vollmachten widerrufen können Schäden begrenzen. Polizeiliche Hilfe und Opferberatung stehen im Ernstfall zur Verfügung.

Helfen, ohne die Selbstbestimmung aus den Augen zu verlieren

Auch pflegebedürftige Menschen dürfen über ihre Finanzen selbst entscheiden, auch wenn dieses für Angehörige oftmals schwer zu akzeptieren ist. Es sollte deshalb vorsichtig gehandelt werden, um es nicht zu einer Bevormundung oder finanziellen Übergriffigkeit kommen zu lassen.

Wenn jemand seine finanziellen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, kann das Gericht eine rechtliche Betreuung einrichten und eine geeignete Betreuungsperson bestellen. Dabei gilt: Die Wünsche und die Selbstbestimmung der betreuten Person stehen weiterhin im Mittelpunkt.

Wiebke Dinse,
Betreuungsstelle Nauen

INFORMATIONS-VERANSTALTUNGEN

Kostenfrei für ehrenamtliche Betreuer*innen, Bevollmächtigte und interessierte Bürger*innen

12.1.2027, 14 UHR
Zukunft Pflege Prignitz
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Perleberger Straße 18, 19322 Wittenberge
Bitte telefonisch voranmelden

14.1.2027, 16 UHR
Patientenverfügung
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.
Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hönow
Bitte telefonisch voranmelden

14.1.2027, 16 UHR
Patientenverfügung & Vorsorgevollmachten – Nicht nur ein Thema für Ältere (Kurs Nr. NP1G03)
Kreisvolkshochschule Prenzlau
Brüssower Allee 48, 17291 Prenzlau
Anmeldung über KVHS: 03984-2551

20.1.2027, 16 UHR
Betreuerstammtisch
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.
Gartenstraße 1, 16278 Angermünde

21.1.2027, 15 UHR
Betreuerstammtisch
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Cottbuser Straße 5, 03149 Forst

21.1.2027, 15 UHR
Vorsorgende Verfügungen
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Potsdamer Straße 52,
15711 Königs Wusterhausen

3.2.2027, 15 UHR
Einführung in die rechtliche Betreuung
Haus der Generationen der Volkssolidarität
Straße d. Friedens 5a, 16278 Angermünde

9.2.2027, 16 UHR
Erfahrungsaustausch
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Perleberger Straße 18, 19322 Wittenberge
Bitte telefonisch voranmelden

16.2.2027, 14 UHR
Fortbildung für eB – Aktuelles zu Pflegeleistungen
Bürgerbildungszentrum Eberswalde,
Puschkinstraße 13, Raum 2.25 im 2.OG

18.2.2027, 16.30 UHR
Pflegereform
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hönow
Bitte telefonisch voranmelden

29.4.2027, 15 UHR
Betreuerstammtisch
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Bahnhofstraße 5, 03172 Guben

Weitere Termine entnehmen Sie bitte der Homepage



Informationsstand der Betreuungsstelle Cottbus

Ein starkes Netz sichtbar gemacht!

Vom 8. bis zum 12. Juni 2026 fand in Cottbus die 3. Cottbuser Präventionswoche statt. Interessierte Träger, Vereine, Institutionen und Verbände waren aufgerufen, sich unter dem Motto „Prävention beginnt im Alltag – Cottbus macht's vor“ zu beteiligen. Mehr als 33 Akteure aus dem sozialen Netzwerk haben sich an den unterschiedlichsten Standorten und mit über 54 Einzelveranstaltungen, Aktionen und Projekten beteiligt. Die Angebote richteten sich an alle Generationen und deckten Themen wie Kinder- und Jugendschutz, Verkehrssicherheit, Kriminalitätsprävention, Gesundheit, Vorsorge und Seniorenbetreuung ab.

Die Betreuungsstelle Cottbus vom Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. hat sich den Bürgern der Stadt Cottbus mit einem Fachvortrag rund um die vorsorgenden Verfügungen präsentiert. Im Rahmen der Veranstaltung wurde erklärt, wie man in gesunden Zeiten selbstbestimmt für später Vorsorge treffen kann.

Beim gemeinsamen Aktionstag „Begleiten, Beraten, Bestärken“ am 11.6.2026 auf dem Stadthallenvorplatz präsentierte sich der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. mit seinen Betreuungsstellen Cottbus und Senftenberg. Die Broschüren zu den vorsorgenden Verfügungen gingen buchstäblich weg wie warme Semmeln und es gab viele Gespräche rund um die selbstbestimmte Vorsorge und auch um die rechtliche Betreuung.

Durch die breit gestreute Werbung folgten nicht nur Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus der Einladung mit Fachleuten ins Gespräch zu kommen, sondern auch Besuchende aus den umliegenden Landkreisen.

In der Nachschau sind sich alle Akteure einig: Es ist nötig und wichtig, dass das soziale Netzwerk mit solchen Aktionen sichtbar wird. Es entwickeln sich nicht nur Kenntnisse zur Vielfalt der sozialen Träger und Vereine, sondern auch Kooperationen und Zusammenarbeiten für die Zukunft. Eine weitere Auflage der Präventionswoche ist sicher bereits im Gespräch und auch der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. wird wieder mit dabei sein!

Katja Hollnick,
Betreuungsstelle Cottbus

AB 2027 KINDERGELD AUCH OHNE ANTRAG

Am 25.9.2026 hat der Bundesrat das Gesetz zur Einführung des ertragslosen Kindergeldes verabschiedet.

Künftig soll das Kindergeld ohne Antrag ausgezahlt werden können, wenn der Familienkasse alle relevanten Tatsachen bekannt sind und Anspruchszweifel nicht bestehen.

Das ertragslose Kindergeld wird jedoch in zwei Stufen eingeführt.

- Ab Frühjahr 2027 soll die Neuerung in einer ersten Stufe für die Familien gelten, die bereits Kinder haben und auch Kindergeld beziehen. Die relevanten Daten liegen der Familienkasse bereits vor.
- Voraussichtlich ab Ende 2027 soll das Kindergeld auch für erste Kinder antragslos ausgezahlt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Elternteil mit dem Kind in Deutschland wohnt, von diesem Elternteil eine IBAN bekannt ist und mindestens ein Elternteil in Deutschland arbeitet. Dies dient zur Sicherstellung, dass keine Zahlungen erfolgen, die eigentlich ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union zahlen müsste.

Rückblick auf das Betreuertraining 2026

Wie wichtig es ist, in der heutigen Zeit auf dem aktuellsten Stand von „rechtlichen“ Betreuungskenntnissen zu bleiben, zeigte uns das dreitägige Seminar vom 26.6.–28.6.2026 in Dahmshöhe. Ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer konnten sich mit ihren zu Betreuenden für dieses Seminar anmelden. Die sehr interessierten Teilnehmenden waren dankbar dafür, dass eine kurzfristige Förderung dieses ermöglichte.

Trotz der großen Hitze an diesen Tagen hielten alle Teilnehmenden gut durch. Das verdankten sie der professionellen Versorgung durch die Mitarbeitenden des Hauses Dahmshöhe. Alle Teilnehmenden fühlten sich sehr wohl und gut umsorgt, von der Verpflegung bis hin zur Rundum-Betreuung. Auch die mitgereisten zu Betreuenden erlebten einen für sie interessanten, naturverbundenen Workshop mit sehenswürdigen Ergebnissen und dem Abschluss eines auf sie zugeschnittenen Zertifikates. Dafür unser großes Dankeschön.

Inhaltlich ging es um rechtliche Themen wie zum Beispiel um die Vermögensvorsorge der zu Betreuenden, um rechtsgeschäftliche Genehmigungspflichten und um die jährlich anfallenden Berichtspflichten gegenüber dem Amtsgericht. Im Mittelpunkt stand immer der „beeinträchtigte“ hilfsbedürftige Mensch mit seiner zu fördernden Eigenverantwortung, seinem Willen und seinen Schutzbedürfnissen.

Es wurde wieder einmal deutlich, wie wichtig es ist, diese Möglichkeit des Erfahrungsaustausches zu erhalten und zu fördern.



Ehrenamtliche Betreuer beim Vortrag



Freude beim Natur-Workshop

Dankbar für die fachliche, kompetente und umfangreiche Beratung und Durchführung des Seminars sind wir vor allem der Rechtsanwältin Frau Stojan-Rayer, den Fachbereichsleitern Frau Saxe und Frau Hollnick, sowie den ReferentInnen Frau Tank, Frau Wiedemeier und Herrn Engelen. Diese Veranstaltung war ein voller Erfolg, erhielt in der Auswertung eine gute Kritik und Anregungen für weitere, noch offene Fragestellungen.

Wir freuen uns schon jetzt auf die außerordentlich wichtige Fortsetzung des Angebotes im nächsten Jahr.

Bianka Gorzel,
Teilnehmerin



Die Büropflanze

Vergütung und Aufwandsentschädigung in der gesetzlichen Betreuung

Ich habe eine Büropflanze.
Keine besonders anspruchsvolle. Sie steht auf meinem Schreibtisch und hat in den vergangenen Monaten erstaunlich viele neue Blätter bekommen. Das liegt – da bin ich ziemlich sicher – nicht an meinem grünen Daumen. Sondern an der AOK. Oder an der Deutschen Rentenversicherung. Oder an der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.

Denn wenn ich dort anrufe, lande ich meistens in einer Warteschleife. Es gibt übrigens ganz unterschiedliche.

Die freundlichen. Die, bei denen alle dreißig Sekunden versichert wird, dass der nächste freie Mitarbeiter gleich für mich da sei.

Und die anderen. Die schweigen einfach. Das hat etwas Ehrliches.

Es kann mitunter bis zu einer Dreiviertelstunde dauern, bis die Musik und die Ansagen aufhören und sich jemand mit meinem Anliegen beschäftigt.

Ich habe mir vorgenommen, mich darüber nicht mehr zu ärgern. Also stelle ich das Telefon auf laut und schiebe es zur Pflanze hinüber, während ich meine Post bearbeite. Ich habe mal gehört, dass Ansprache und klassische Musik das Wachstum fördern sollen. Und klassische Musik gibt es in Warteschleifen reichlich.

Meine Pflanze jedenfalls hört erstaunlich viel Mozart. Manchmal auch Beethoven. Gelegentlich Vivaldi.

Während ich warte, bekommt sie ein neues Blatt.
Auf diese Weise habe ich nicht mehr das Gefühl, das Warten sei verlorene Zeit. Und ich telefoniere ja nicht für mich. Ich warte auf eine Auskunft über eine Krankenversicherung, auf die Klärung einer Rentenangelegenheit oder auf eine Genehmigung für eine medizinische Leistung. Auf eine Antwort, die einem anderen Menschen weiterhilft.

Es ist berufliche Betreuung, und die wird nach Zeit vergütet. Früher schrieb man jede Arbeitsstunde auf. Wer zwanzig Minuten telefonierte, schrieb zwanzig Minuten auf. Wer eine Stunde beim Betreuten verbrachte, schrieb eine Stunde auf. Und wer sich mit einem Antrag beschäftigte, für den er nach Auffassung des Gerichts gar nicht zuständig war, bekam diese Zeit gestrichen.

Heute ist das anders.
Der Gesetzgeber hat sich für monatliche Pauschalen entschieden. Sie richten sich unter anderem danach, ob der Betreute mittellos oder vermögend ist, ob er in einer eigenen Wohnung oder in einer Einrichtung lebt und wie lange die Betreuung bereits besteht. Die Einzelheiten stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz, kurz VBVG.

Das ist vernünftig. Man verbringt als Betreuer nicht mehr so viel Zeit damit, jede einzelne Minute aufzuschreiben. Allerdings hat das Leben von Pauschalen offenbar nichts erfahren. Denn der Betreuungsalltag hält sich leider nicht an feste Zeitvorgaben.

Zwischen zwei identisch vergüteten Betreuungen können Welten liegen. Es gibt Betreuungen, bei denen nach einem kurzen Telefonat alles geklärt ist. Und es gibt Betreuungen, bei denen man nach drei Telefonaten, zwei Rückrufen und einer guten halben Stunde Mozart ungefähr dort angekommen ist, wo man morgens schon war.

Nur die Büropflanze hat inzwischen ein neues Blatt bekommen.
Neben den Berufsbetreuern gibt es noch die, die für ihre Betreuungszeit keine Rechnung schreiben: unsere ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer.

Geld bekommen sie für die eingesetzte Zeit nicht. Natürlich soll aber niemand auf seinen Auslagen sitzen bleiben. Man fährt mit dem Auto, verschickt Briefe, telefoniert oder kauft vielleicht einen Ordner oder Kopierpapier. Solche notwendigen Auslagen können erstattet werden. Dafür müssen die einzelnen Kosten nachgewiesen und geltend gemacht werden. Die meisten ehrenamtlichen Betreuer entscheiden sich jedoch für die jährliche Aufwandspauschale. Sie beträgt derzeit 450 Euro.

Ob die Aufwandspauschale vom Betreuten selbst oder aus der Staatskasse gezahlt wird, hängt von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Ist der Betreute mittellos, das heißt verfügt er über ein Vermögen von unter 10.000 €, kann die Aufwandspauschale aus der Staatskasse verlangt werden. Wichtig ist dabei: Die Aufwandspauschale wird nicht automatisch ausgezahlt. Sie muss beim Betreuungsgericht beantragt werden. Neustens reicht die Antragsstellung beim Einreichen des ersten Jahresberichtes. Danach wird die Pauschale bei jedem eingereichten Jahresbericht automatisch gezahlt.

450 Euro
Das ist eine Zahl. Sie ist wichtig. Sie verhindert, dass ehrenamtliches Engagement am Portemonnaie scheitert. Aber sie beantwortet andere Fragen nicht:

Wie viel ist eine Stunde wert, in der ein Mensch endlich verstanden hat, warum er einen Rentenantrag unterschreiben soll?

Was kostet ein Gespräch, nach dem jemand wieder ruhiger nach Hause geht?

Wie berechnet man Geduld?

Oder Aufmerksamkeit?

Oder das gute Gefühl, dass sich endlich jemand kümmert?

Darauf kennt kein Gesetz eine Antwort.

Gerade die ehrenamtliche Betreuung erinnert uns daran, dass Betreuung mehr ist als Recht und Verwaltung. Sie lebt von Menschen, die Verantwortung übernehmen, weil sie sich verantwortlich fühlen. Die Aufwandspauschale ersetzt Auslagen. Sie ersetzt keine Geduld, kein Mitgefühl und keine Zuwendung.

Und vielleicht ist genau das heute das Kostbarste: ein Mensch, der Zeit hat für einen anderen.

Christina Häusler,
Betreuungsstelle Forst

FILMTIPP:

Alles außer gewöhnlich

Regie: Éric Toledano und Olivier Nakached



Der Film basiert auf einer wahren Geschichte über zwei Männer, die eine inoffizielle Einrichtung für schwer autistische Jugendliche leiten. Da die Jugendlichen von staatlichen Heimen abgewiesen wurden, bilden die Leiter junge Menschen aus Problemvierteln zu deren Betreuern aus. Das soziale und liebevolle Projekt gerät jedoch in Gefahr, als die Behörden mit der Schließung der Einrichtung drohen.

BUCHTIPP:

Und morgen ein anderer Tag

Autorin: Claire Alexander



Meredith hat ihr Haus seit 1.214 Tagen nicht mehr verlassen. Ihre Welt besteht nur aus ihrer Katze, Online-Arbeit, Puzzles und ihrer besten Freundin Sadie. Sie hat sich nach einem schweren psychischen Trauma in ihrer Kindheit komplett von der Außenwelt isoliert. Das Buch thematisiert psychische Gesundheit, Traumata und den Mut zur Veränderung.

Betreuungsstelle Schwedt informiert beim Wikingerschach-Benefiz-Turnier

Am 13.6.2026 waren die Betreuungsstellen Schwedt und Angermünde des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V. mit einem Informationsstand beim Wikingerschach-Benefiz-Turnier des Vereins Eisernes Leben vertreten. Die Veranstaltung bot zahlreiche Möglichkeiten für Begegnungen, Austausch und ehrenamtliches Engagement.

Am Stand der Betreuungsstelle informierten Frau Hintze und Frau Fischer interessierte Besucherinnen und Besucher über vorsorgende Verfügungen. Im Mittelpunkt standen dabei die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Viele Gäste nutzten die Gelegenheit, Fragen zu stellen und sich über die Möglichkeiten der persönlichen Vorsorge zu informieren.

Das Interesse zeigte erneut, wie wichtig eine frühzeitige Auseinandersetzung mit Vorsorgeentscheidungen ist. Durch rechtzeitige Regelungen können Menschen selbst bestimmen, wer sie im Bedarfsfall vertreten soll und welche Wünsche bei medizinischen Entscheidungen berücksichtigt werden sollen.

Neben dem sportlichen Wettkampf stand vor allem der gemeinnützige Gedanke im Mittelpunkt der Veranstaltung. Der Verein Eisernes Leben hatte im Vorfeld festgelegt, dass die Einnahmen des Benefiz-Turniers an gemeinnützige Vereine und Organisationen gespendet werden. Die Entscheidung über die Verteilung der Spendengelder sollte von den drei erstplatzierten Teams getroffen werden.



Teilnehmer des Benefiz-Turniers

Das Team „Hopfen und Holz“, das den dritten Platz belegte und damit über 20 % des Spendenbetrags verfügen konnte, sowie das zweitplatzierte Team „Kollektiv Castro-Schorle“, dem 30 % des Spendenbetrags zustanden, entschieden sich gemeinsam für eine besonders solidarische Lösung: Statt einzelne Organisationen auszuwählen, sollten ihre Gewinnanteile gleichmäßig auf alle anwesenden Vereine und Organisationen verteilt werden.

Von dieser Entscheidung profitieren:

- B.A.C.A.A. Bikers Against Child Abuse Germany e. V.
- Uckermark gegen Leukämie
- TSV Abteilung Gewichtheben
- Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.
- Eisernes Leben
- Dorfgemeinschaftsverein Felchow

Die Betreuungsstellen Schwedt und Angermünde bedanken sich beim Verein Eisernes Leben für die Einladung und die gelungene Organisation der Veranstaltung. Das Benefiz-Turnier hat eindrucksvoll gezeigt, wie Sport, Gemeinschaft und soziales Engagement miteinander verbunden werden können. Gleichzeitig bot die Veranstaltung eine wertvolle Gelegenheit, Bürgerinnen und Bürger über wichtige Vorsorgethemen zu informieren und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Stefanie Hinze,
Betreuungsstelle Schwedt







Renate Bienge, ehrenamtliche Betreuerin

Ein Nachruf auf eine besonders engagierte ehrenamtliche Betreuerin

Die Familie Bienge kenne ich seit 1977. Ihre geistig behinderte Tochter Ina war das einzige Kind der Familie und alle Bemühungen waren auf das Wohl der Tochter gerichtet. Auch aufgrund Inas Erkrankung (Diabetes) bedurfte sie besonderer Fürsorge.

Frau Bienge hat die Pflege sehr gewissenhaft durchgeführt, dabei aber nie das Wohl anderer Menschen mit Behinderung außer Acht gelassen.

Ich war zu DDR-Zeiten in unserer Förderungseinrichtung Inas Gruppenleiterin und kannte die Familie daher gut. Bei allen Gelegenheiten, egal ob Feste oder andere Veranstaltungen, war Frau Renate Bienge sehr hilfreich, ideenreich und zuverlässig.

Das war schon zu DDR-Zeiten in der Vorstandsarbeit unseres Behindertenverbandes und so zog es sich auch nach der Wende weiter. Ob in der Kreisvereinigung Lebenshilfe Dahme-Spreewald, als Mitglied im Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg oder im Behindertentreffpunkt „Sammeltasse“. Sie war aktiv und unterstützte, solange der Gesundheitszustand ihres Ehemannes und ihr eigener es zuließen.

Wir sind traurig über ihren Tod, blicken aber auch dankbar auf ihr unermüdliches Tun zurück. Ohne sie wäre so manche Veranstaltung nicht so gut gelungen.

Renate Bienge starb, als letztes Mitglied der Familie, am 22.4.2026 an ihrem 82. Geburtstag.

Zu unserer Überraschung hat uns die Familie in alter Freundschaft und Dankbarkeit zur Betreuungsstelle Königs Wusterhausen testamentarisch bedacht.

Monika Lenz,
2. Vorstandsvorsitzende im Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Mitgliederantrag



Antrag auf Mitgliedschaft

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Hönow
Mahlsdorfer Str. 61
15366 Hoppegarten
www.lebenshilfe-betreuungsverein.de

Tel.: 030 – 99 28 95 20
Fax: 030 – 99 28 95 50
Mail: info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48
BIC: WELADED1MOL

Antrag auf Mitgliedschaft

Name, Vorname

Anschrift

E-Mail Adresse

Datum/Unterschrift

Ihre Daten werden von uns ausschließlich zur Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft verwendet (siehe Anlage „Merkblatt zum Datenschutz für Mitglieder“).

Ich bin

☐ Angehöriger einer/s Betreuten ☐ ehrenamtliche/r Betreuer/in/Betreuer ☐ an der Übernahme einer Betreuung interessiert

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 12,00 €.

☐ Ich überweise auf das angegebene Konto des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

☐ Ich erteile eine Einzugsermächtigung, damit der Betrag von meinem Konto abgebucht werden kann.

Kontoinhaber IBAN BIC

Kleine Spenden sorgen für große Momente

Ihre Spende unterstützt unsere Arbeit in der Beratung, Weiterbildung, Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern. Wir freuen uns sehr, wenn Sie dazu beitragen.

Unser Spendenkonto: Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48
BIC : WELADED1MOL

Unseren Mitgliederantrag finden Sie im Internet zum Download unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de

Herausgeber
BETRev das Informationsblatt des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hönow · Telefon 030-99 28 95 20
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Redaktion
Silke Wiedemeier
s.wiedemeier@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Bildnachweis Titel istockphoto.de
Gestaltung www.fischundblume.de
Druck dieUmweltdruckerei

CO2e-DATEN VERFÜGBAR
Übersicht mehrerer CO2e-Bilanzen
CO2e-Daten inklusive Methodik, Systemgrenzen und Datengrundlage per QR-Code oder URL abrufbar.
natureOffice.gmbh/-4LR-WNNZHFU

Erscheinungsweise
BETRev erscheint zweimal jährlich.

Der Inhalt (Text und Bild) dieser Ausgabe wurde nach bestem Gewissen unserer Autor:innen erstellt. Sollten Sie sich dennoch in Ihren Rechten verletzt fühlen, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion in Verbindung.

Die Redaktion bemüht sich um gendergerechte Sprache. In Texten, welche nur das Maskulinum nutzen, beziehen sich verwendete Personenbezeichnungen – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. erhält Fördermittel vom Land Brandenburg und von einzelnen Kommunen.

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht. So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

Standort	*Ansprechpartner und Adresse*	*Kontakt und Sprechzeiten*	
Angermünde	Stefan Schweizer Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–18 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Brandenburg an der Havel	Stefan Böttcher Geschwister-Scholl-Straße 36 · Haus G 14776 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381-20 18 12 · Fax 03381-20 18 13 brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 14–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 14–17 Uhr und nach Vereinbarung
Cottbus/Land	Katja Hollnick Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Fr 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Eberswalde	Carmen Piechotka Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–11 Uhr, 13–17 Uhr Do 8–11 Uhr und 12–14 Uhr
Finsterwalde	Diana Borgwardt Wilhelm-Liebknecht-Straße 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Forst (Lausitz)	Christina Häusler Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 8.30–12.30 Uhr, 13–17 Uhr Di 8.30–13.30 Uhr Do 8.30–12.30 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Frankfurt (Oder)	Sandra Kunath Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Guben	Christiane Kunst Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 8–16 Uhr, Mi 8–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Hönow	Silke Wiedemeier Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–16 Uhr, Do 9–12 Uhr, und nach Vereinbarung
Königs Wusterhausen	Bianca Götz Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Nauen	Anett Saxe Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Neuruppin	Susanne Freier Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 13–16 Uhr, Di 8–12 Uhr jeden 2. & 4. Montag des Monats 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Oberhavel	Achim Engelen Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di & Do 9–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	Annett Geißler Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–17 Uhr Mi 10–18 Uhr und nach Vereinbarung
Rathenow	Anett Saxe Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/ Oder	Janet Tank Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr Di 8–12 Uhr und 13–17 Uhr Do 13–15 Uhr
Senftenberg	Romina Günter Fischreiherstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	Matthias Herrmann Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo–Do 9–12, 13.30–17 Uhr Fr 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	Nadin Wendland Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 14–17 Uhr, Mi 9–15.30 Uhr jeden 2. & 4. Dienstag im Monat 14–18 Uhr Do 10–16 Uhr und nach Vereinbarung
Wittenberge	Heike Liebner-Damrow Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 10.30–15.30 Uhr Di 14–16 Uhr, Do 13–16 Uhr und nach Vereinbarung